



Satzung über die Bekanntmachung von Satzungen des Universitätsklinikums Würzburg

Aufgrund des Artikel 16 Abs. 1 Bayerisches Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024, erlässt das Universitätsklinikum Würzburg - Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaats Bayern - folgende Satzung zur Bekanntmachung von Satzungen des Universitätsklinikums Würzburg:



§ 1 Ausfertigung

Die vom Klinikumsvorstand beschlossenen Satzungen des Universitätsklinikums Würzburg (UKW) werden nach der gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 BayUniKlinG erforderlichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat von der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor (im folgenden ÄD) und der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor (im folgenden KD) für die Bekanntmachung ausgefertigt. Mit der Ausfertigung ordnen ÄD und KD die Bekanntmachung der Satzung an.

§ 2 Bekanntmachung

(1) Satzungen des UKW werden dadurch bekanntgemacht, dass sie im UKW niedergelegt werden und die Niederlegung digital bekanntgegeben wird.

(2) Die Niederlegung der Satzung erfolgt in einem Raum des UKW, der so zugänglich ist, dass die Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit möglich ist.

(3) Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt digital im Inter- und Intranetauftritt des UKW; in der Bekanntgabe ist der Ort, an dem die Satzung eingesehen werden kann, genau zu bezeichnen.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

(1) Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch das Freischalten der Inter- und Intranetseite nach § 2 Abs. 3 bekanntgegeben wird. Die Freischaltung darf erst erfolgen, wenn die Satzung im UKW niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzung zu vermerken.

§ 4 Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald durch das UKW zu veröffentlichen; die Veröffentlichung erfolgt auf der dafür vorgesehenen Internetseite des UKW.

§ 5 Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Klinikumsvorstand am 24. Oktober 2023 verabschiedet und vom Aufsichtsrat am 13. Dezember 2023 genehmigt. Sie wurde am 9. August 2024 ausgearbeitet und bekannt gemacht und tritt am 12. August 2024 in Kraft.

Würzburg, den 9. August 2024

i.V.



Prof. Dr. Stefan Frantz
stv. Ärztlicher Direktor



Philip Rieger
Kaufmännischer Direktor

Die Satzung wurde am 9. August 2024 im Universitätsklinikum Würzburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag im Inter- und Intranet bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. August 2024.

Würzburg, den 9. August 2024

i.V.



Prof. Dr. Stefan Frantz
stv. Ärztlicher Direktor



Philip Rieger
Kaufmännischer Direktor